OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154300/3/DM

Datum:
Linz, 2. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Dr. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis vom 25.7.2024, GZ: Bau-11/10/1-2023, betreffend ein Beseitigungsverfahren gemäß der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis (= belangte Behörde) vom 25.7.2024 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 49 Oö. BauO 1994 aufgetragen, „die Holzhütte im nordwestlichen Bereich des Grundstücks aaa, KG ccc, an der Grenze zum Grundstück bbb und zum nördlich angrenzenden Straßengrundstück 2262, mit einer Traufenhöhe von 1,90 m, einer Firsthöhe von 2,45 m, mit südlich an den First angebautem Vordach mit den Hauptabmessungen 1,64 m x 1,83 m […] binnen 9 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides zu beseitigen und den rechtmäßigen Zustand auf dem Grundstück Nr. aaa wiederherzustellen.“

Dieser Bescheid wurde dem Bf am 31.7.2024 durch persönliche Übernahme zugestellt.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 29.8.2024 Beschwerde.

3. Mit Schreiben vom 3.9.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 9.9.2024 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, dass seine Beschwerde als verspätet zu qualifizieren ist und räumte ihm die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zur verspäteten Einbringung der Beschwerde Stellung zu nehmen (Verspätungsvorhalt). Beginn der Abholfrist war der 16.9.2024. Eine diesbezügliche Stellungnahme durch den Bf erfolgte bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Zustellnachweis betreffend den angefochtenen Bescheid und der Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der gegenständlich angefochtene Bescheid der belangten Behörde wurde dem Bf am 31.7.2024 rechtswirksam durch persönliche Übernahme zugestellt. An diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG iVm § 32 Abs 2 AVG der 28.8.2024 war. Die vorliegende, am 29.8.2024 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde ist somit verspätet.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter